

Reformirte Gemeinde.

Zu der Kirche halten sich alle in der Stadt und Umgegend wohnenden Reformirten. Der Prediger verrichtet in der Stadt nur dann Trauungen, wenn die Braut reformirt, und Taufden, wenn der Vater oder die Mutter reformirt ist.

Katholische Gemeinde.

Die sämmtlichen in der Stadt und Umgegend wohnenden kathol. Glaubensgenossen gehören zu der St. Clemenskirche. Bei Copulationen von Personen gemischter Confessionen gebührt, nach einer Cabinetsbestimmung vom 11. Mai 1829, die Trauung dem Pfarrer derjenigen Confession, welcher die Braut angehört; außer der Stadt hingegen besteht noch die Verordnung vom 20. Febr. 1722, nach welcher die Trauung der Wahl der Brautpersonen überlassen bleibt.

Synagogengemeinden.

Die Synagogengemeinde Hannover begreift Hannover, Döhren, Vorstadt Hannover, Glocksee und Kirchrode; die Synagogengemeinde Linden den Ort Linden. Die Gemeinde Hannover hat einen Vorstand von 9 Mitgliedern, und eine Cultuscommission von 4 Mitgliedern, an deren Spitze der Landrabbiner steht, welcher die geistlichen Handlungen ausübt.

Kirchhöfe.

1) **St. Nicolai-Kirchhof** (Altstädter Kirchhof) vor dem Steinhore links an der Chaussee nach Celle. Auf demselben soll schon im 9ten Jahrhundert eine Capelle gestanden haben, in welcher zuerst das Christenthum in unsrer Gegend gepredigt sein soll. Bestimmt ist, daß 1284 die Capelle St. Nicolai der Marktkirche incorporirt war. Die jetzige Capelle wurde 1384 für Leprosen erbaut, doch steht davon nur noch der östliche Theil. Das übrige ist 1742 neu gebaut. Von den Denkmälern auf dem Kirchhofe, wo auch Blumenhagen beerdigt ist, sind die Monumente eines Werlhof, Altmann und Scholvin zu nennen. Unter den Epitaphien an der Capelle ist das des ersten lutherischen Predigers Scarabäus, als vorzügliches Kunstwerk aber das Epitaphium des Staats Wäsmers hervorzuheben. Beide befinden sich neben der Eingangstür.

2) **St. Andreas-Kirchhof** (Neustädter Kirchhof), vor dem Clever- und Steinhore, rechts am Wege nach Herrenhausen unfern der Caserne der Garde du Corps. Derselbe nahm 1646 seinen Ursprung. Bemerkenswert ist das Monument des als Schriftsteller rühmlich bekannten Geheimen Cabinetraths Brandes, sowie

die Leichensteine zweier Türken, des durch seine Größe (4 Ellen) bekannt gewordenen Kriegsknechts Christoph Münster und ein griechisches Kreuz, unter dem ein im Herbst 1813 in Wahrenwald von französischen Gendarmen tödtlich verwundeter Kosack begraben liegt.

3) **Alter Gartenkirchhof**, vor dem Agidienthore links am Wege zum Pferdethurm. Auf demselben befindet sich die Kirche der Vorstadt Hannover; sie ward am 1. Adventsonntage 1749 eingeweiht. An Denkmälern sind zu nennen: 1. Marmorarkophag des Prinzen Butera, eines gebornen Hannoveraners; 2. von Werlhofs Grabmonument; 3. das von der Freimaurerloge zur Cedar dem Pastor Klop gewidmete Denkmal. Auch die Bauart des Todtengräberhauses ist beachtenswert.

4) **Neuer Gartenkirchhof** (früher Invaliden-Kirchhof). Rechts an der Straße nach Hilbeheim.

5) **Lindener Kirchhöfe**. Der ältere Kirchhof Lindens grenzt an den v. Altmanschen Garten; da derselbe, von Gebäuden eingeschlossen, nicht erweitert werden konnte, wurde am Lindener Berge ein zweiter Kirchhof angelegt. Auf dem ältern steht die Kirche der Gemeinde.

6) **Kirchhof der römisch-katholischen Gemeinde**, vor dem Agidienthore rechts auf der Straße nach Hilbeheim. Er verdankt sein Entstehen dem Herzoge Johann Friedrich, welcher Capuziner nach Hannover berief und ihnen Haus und Garten, jetzt Gasthaus zum König von Hannover, übergab. Der Kirchhof ward am 1. April 1673 eröffnet.

7) **Friedhof der israelitischen Gemeinde vor Hannover**, vor dem Steinhore links am Wege nach Hainholz unfern des Schlosses Monbrillant; im Jahre 1671 angelegt. Der Friedhof bildet die Wasserscheide zwischen Leine und Aller.

Begräbnis-Wesen.

Durch die vom Magistrat erlassene Begräbnis-Ordnung vom 20. Febr. 1849 ist eine, unter der Aufsicht des Magistrats stehende Begräbnis-Commission angeordnet, welche aus einem Mitgliede des Magistrats, einem Bürgervorsteher und einem vom Magistrat dazu gewählten Bürger, dessen Geschäftsführung drei Jahre dauert, besteht; derselben können einige andere Bürger als außerord. Beisitzer beigeordnet werden. Das Amt der Commissions-Mitglieder ist ein Ehrenamt. Der Begräbnis-Commission, welche regelmäßig alle Monat einmal zusammentritt, ist die unmitttelbare Beaufsichtigung des ganzen Begräbniswesens übertragen und hat dieselbe für die

genaue Befolgung der in der Begräbnis-Ordnung enthaltenen und sonst bestehenden Vorschriften sowie dafür zu sorgen, daß jeder Zeit eine ausreichende Anzahl Träger, Wagen und Särge vorhanden ist. Etwaige Beschwerden sind zunächst an diese Commission zu bringen, von ihr zu untersuchen und darüber zu entscheiden. Alle Anträge und Wünsche, welche sich auf das Begräbniswesen beziehen, gelangen durch sie an den Magistrat. Sie hat den Vorschlag wegen Anstellung des Rechnungsführers und der Todtenfrauen und die nächste Aufsicht über das Rechnungswesen. Der Rechnungsführer ist zunächst der Begräbnis-Commission untergeordnet und hat, wenn nach genommener Rücksprache mit den Angehörigen des Verstorbenen seine Dienstleistung von denselben in Anspruch genommen wird, im Allgemeinen alles dasjenige anzuordnen, was behuf Befestigung der Leiche erforderlich ist. Zu dem Ende hat er persönlich 1) den Angehörigen des Verstorbenen eine Beerdigungs-Rechnung nach dem vorgeschriebenen Formulare einzuhandigen, dieselbe von ihnen ausfüllen zu lassen oder nach deren Angabe selbst auszufüllen, sodann aber unterschreiben zu lassen; 2) den danach festgesetzten Betrag der sämmtlichen Beerdigungskosten in Empfang zu nehmen und unter einer, den Angehörigen einzuhandigenden Abschrift darüber zu quittiren; 3) wegen Bestellung der nöthigen Wagen, Träger u. s. w. das Befugnis zu besorgen; 4) die in der Beerdigungs-Rechnung verzeichneten Gebühren den betreffenden Personen gegen deren daneben zu setzende Quittung zu bezahlen, auch 5) die Beerdigungs-Rechnung zur Revision an die Begräbnis-Commission abzuliefern, und damit zugleich, soweit nöthig, die Ausgaben für Träger u. s. w. zu belegen. Zur Befreiung der Befolgung des Rechnungsführers und sonstigen unvermeidlichen Kosten der Begräbnis-Commission ist von jedem Thaler der Begräbniskosten 1 ggr zu erlegen. Die Todtenfrauen sind verpflichtet, den Anordnungen der Begräbnis-Commission und des Rechnungsführers Folge zu leisten. Die von den Angehörigen des Verstorbenen zugezogene Todtenfrau hat 1) ohne Verzug den eingetretenen Sterbefall dem Rechnungsführer (auch selbst dann, wenn dessen Dienstleistung abgelehnt sein sollte), sodann aber 2) dem betreffenden Prediger und Küster anzuzeigen; 3) das Umkleiden und Reinigen der Leiche zu besorgen und bei dem Einlegen derselben in den Sarg u. Hülfe zu leisten; 4) die Leiche zum Kirchhof zu begleiten, und 5) darauf zu achten, daß alle beim Gefolge nothwendigen Personen zu rechter Zeit beim Sterbehause sich einfinden, daß die Träger reinlich und anständig

schwarz gekleidet bei dem Leichenbegräbnis erscheinen und sich dabei ruhig und stillig benehmen und daß der Leichenwagen nicht zu schnell sondern im langsamen Schritt fahre; auch hat sie 6) sorgfältig darüber zu wachen, daß die Träger und Küster weder essen oder trinken im Sterbehause, noch Trinkgelde oder Spotteln irgend einer Art fordern oder annehmen, sowie daß die Träger sogleich nach geschehener Beerdigung auseinandergehen und nicht in das Sterbehause sich zurück begeben. Die Todtenfrauen haben keinen Anspruch auf die Kleidungsstücke u. der Verstorbenen, oder auf andere als die im Tarif (welcher sich auch auf die Leichen- und Gefolgswagen, und die Träger erstreckt, und im Stat. Jahrb. 1850 abgedruckt ist) bezeichneten Vergütungen und dürfen solche ohne Vorwissen der Begräbnis-Commission nicht annehmen. Die Begräbnis-Commission verpflichtet eine Anzahl zuverlässiger Männer, welche das Geschäft des Tragens nach einer festzusetzenden Reihenfolge übernehmen.

Kirchliche Abgaben.

Zum Unterhalte der Kirchenbiener sind die ihnen darzureichenden Gebühren mit bestimmt. Die „Stolgebühren“ (so genannt von der Stola, dem Priesterkleide, worin die geistlichen Handlungen verrichtet werden) sind in der calenbergischen Kirchenordnung nicht auf eine gewisse Geldsumme festgesetzt, sondern es ist dabei das Herkommen zur Norm genommen.

Nach der Kirchenverfassung soll jede Beerdigung öffentlich geschehen. Die Verordnung des Herzogs Johann Friedrich vom 15. April 1675 gestattet indes Dispensation von der öffentlichen Beerdigung, aber nur gegen eine nach Verhältnis des Standes und Vermögens zu erlegende Geldbare von 6 — 18 R zu nützlichen Zwecken (zur Unterstützung von Predigerwitwen), eine Abgabe, die durch die Verordnung vom 1. Aug. 1679 auf 12 mge bis 18 R ermäßigt, jedoch unterm 24. Februar 1698 auf das Militair mit erstreckt ist. In dem an das Consistorium zu richtenden Gesuch um Dispensation von der öffentlichen Beerdigung ist anzuführen: der ganze Name, Stand, das Alter, der Todestag, nebst der Krankheit des Verstorbenen.

Gebühren.

- 1) Eine Trauung kostet in allen Stadtkirchen incl. Küster- und sonstigen Gebühren für beide Prediger 3 R 12 ggr
- 2) Eine Taufe I. für den Pastor:
 - a. bei armen Leuten 12 ggr
 - b. „ Bürgern 16 „
 - c. „ solchen Kindern, für die am Sonntage gedankt ist,